

AGB

Allgemeine Vertragsbedingungen (AGB) des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO) und dessen verbundene Unternehmen

Präambel

Die nachfolgenden Bedingungen stellen Allgemeine Vertragsbedingungen (AGB) des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO) und dessen verbundenen Unternehmen dar (im Folgenden „KDO“ oder „Auftragnehmer“) und gelten für alle geschlossenen Verträge mit den Vertragspartnern (im Folgenden auch: „Auftraggeber“), sofern sie einbezogen wurden.

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese AGB gelten für alle Verträge der KDO, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird. Diese AGB gelten nicht gegenüber Endverbrauchern.
- 1.2. Ergänzend und bei Widersprüchen vorrangig gelten (einschließlich auf der Internetseite „KDO.de“):
 - Teilnahmebedingungen Online-Schulungen
 - Teilnahmebedingungen Präsenz Schulungen
 - Teilnahmebedingungen Veranstaltungen
 - Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB) -Einkaufsbedingungen
 - Versandbedingungen
- 1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung. Abweichende oder widersprechende Bedingungen gelten nur, wenn sie von der KDO schriftlich anerkannt worden sind

2. Maßgebende Bestimmungen

Bestimmend für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen sind grundsätzlich:

- 2.1 Das Vertragsdokument
- 2.2 Die jeweiligen Vertragsanlagen
- 2.3 Die jeweils verwendeten Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT) in der bei Vertragsschluss geltenden oder vereinbarten Fassung, einschließend auf der Internetseite unter www.cio.bund.de.
 - „EVB-IT Überlassung Typ A“: für die zeitlich unbefristete Überlassung von Standardsoftware gegen Einmalvergütung,
 - „EVB-IT Überlassung Typ B“ für die zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware,
 - „EVB-IT Pflege S“: zur Pflege von Standardsoftware,
 - „EVB-IT Dienstleistung“: für die Beschaffung von IT-Dienstleistungen,
 - „EVB-IT Kauf“: für den Kauf von Hardware,
 - „EVB-IT Instandhaltung“: für die Instandhaltung von Hardware.
 - „EVB-IT Cloud“: Beschaffung von Cloudleistungen
- 2.4 Diese Allgemeine Vertragsbedingungen (AGB)
- 2.5 Die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung
- 2.6 Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung
- 2.7 Bei Widersprüchen gelten die Bestimmungen grundsätzlich in der vorstehenden Rangfolge.

3. Ergänzende Definitionen

Ergänzend gelten folgende Definitionen:

- 3.1 Anwendungsmanagement
Unterstützung des Auftraggebers bei der Verwendung der dem Vertrag zugrunde liegenden Standardsoftware per Teleservice. Die Störungsannahme bzw. Anfrage erfolgt über die „ServiceLine“ innerhalb der Bereitschaftszeit.
- 3.2 Softwarepflege

Erstellung von Releases/Versionen, Patches, Updates und Upgrades sofern es sich um Eigenentwicklungen handelt, ferner Bereitstellung derselben Softwareprodukte von Drittanbietern.

3.3 Softwarewartung

Einspielen von Releases/Versionen, Patches, Updates und Upgrades einer vereinbarten Software auf einem System.

3.4 Application Service Providing

Bereitstellung, Wartung und Pflege von Anwendungsprogrammen auf einem Rechner der KDO. Zugriff vom Kunden erfolgt mittels Datenfernübertragung.

4. Vertragsschluss, Angebote, Bestellungen

- 4.1 Soweit von der KDO nicht ausdrücklich abweichend bestimmt, erfolgen sämtliche Angebote der KDO freibleibend und damit unverbindlich.
- 4.2 Verträge kommen regelmäßig erst durch schriftliche oder in Textform und damit verbindliche Bestellung des Vertragspartners auf der Grundlage von Angeboten der KDO und daran anschließende schriftliche oder in Textform oder konkludente (durch Beginn der Leistung) Annahmeerklärung der KDO zustande.
- 4.3 Alternativ kann ein Vertragsschluss auch durch Unterzeichnung einer Vertragsurkunde von sämtlichen Vertragsparteien mit dem gesamten Inhalt der Einigung zustande kommen.

5. Besondere Leistungsbedingungen

5.1 Individualsoftware

Das Urheberrecht an Individualsoftware (Software, Software-Module, Tools etc.) verbleibt beim Auftragnehmer. Soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung aller Forderungen ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht widerrufbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht zu eigenen Zwecken und im eigenen Betrieb/Unternehmen ein. Ein erweitertes Nutzungsrecht muss von den Vertragsparteien individualvertraglich vereinbart werden. Eine Übertragung von Nutzungsrechten auf Dritte ist nur bei vollständiger Aufgabe der Rechte des Auftraggebers und nur mit Zustimmung des Auftragnehmers zulässig. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihn treffenden Pflichten und Nutzungsbeschränkungen dem Dritten aufzuerlegen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Einräumung der Nutzungsrechte aus wichtigem Grund zu widerrufen. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn der Auftraggeber die Nutzungsbedingungen nicht einhält.

5.2 Standardsoftware

Soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt gelten bei Standardsoftware anderer Hersteller die jeweils zum Zeitpunkt der Überlassung gültigen Lizenzbedingungen und Produktbenutzungsrechte des Softwareherstellers oder Zulieferers des Auftragnehmers.

5.3 Andere Leistungen

Erstinstallation, Beratung, Schulung, Telefon-Beratung, Funktionstests beim Auftraggeber, Softwarewartung und Softwarepflege einer Software sind im Nutzungsentgelt nur enthalten, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Andernfalls sind diese Leistungen zusätzlich zu vergüten.

6. Vertragslaufzeit

- 6.1 Die Vertragslaufzeit beginnt, soweit nicht anders vereinbart, mit Vertragsschluss. Softwarebedingte Kosten, wie Lizenz, Softwarepflege oder der Betrieb, werden ab Einsatz berechnet. Das ist bereits mit Start eines Testbetriebs der Fall.



- 6.2 Wenn nichts anderes vereinbart, gilt für Dauerschuldverhältnisse folgendes:
- Für die Miete von Hardware und für Rechenzentrumsleistungen (SaaS, PaaS, Cloudservices etc.) wird eine Mindestvertragslaufzeit von 36 Kalendermonaten vereinbart
 - Für alle sonstigen Verträge gilt eine Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten als vereinbart
- 6.3 Für Kündigungen gelten die Bestimmungen in Ziff. 18 dieser AGB.
7. **Vertraulichkeit**
- 7.1 Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwenden. Dies gilt auch für den Erfahrungsaustausch innerhalb der öffentlichen Hand.
- 7.2 Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Auftragsverhältnis eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Auftragsverhältnisses ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.
- 7.3 Geschäftsgeheimnisse sind im Zusammenhang mit dem Auftragnehmer stehende Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Auftragnehmer ein berechtigtes Interesse hat, insbesondere – nicht abschließend – einzelne Geschäftsvorgänge, Angebots- und Vertragsunterlagen, Kunden- und Lieferantendaten, Marktdaten, Kalkulationen, Preise, Konditionen, Bilanzen, Mitarbeiterdaten, Organisation, Verfahrensabläufe, Planungen für neue Produkte oder Änderungen, Entwicklungen, Programmiermethoden sowie Geschäftsgeheimnisse i.S.v. § 2 Nr.1 GeschGehG. Betriebliche Angelegenheiten vertraulicher Natur sind – ohne Geschäftsgeheimnisse zu sein – betriebliche Informationen vertraulicher Natur (z.B. – nicht abschließend – einzelne Geschäftsbeziehungen des Auftragnehmers mit Dritten, soweit sie nicht offenkundig sind).
- 7.4 Freie Mitarbeiter und Subunternehmer der Parteien sind gleichermaßen auf die Vertraulichkeit zu verpflichten.
8. **Datenschutz**
- 8.1 Die Parteien sind verpflichtet, die jeweils geltenden Anforderungen des Datenschutzrechtes einzuhalten.
- 8.2 Der Auftragnehmer wird alle Personen, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten des Auftraggebers betraut sind, verpflichten, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten. Soweit eine Verpflichtung auf das Datengeheimnis erforderlich ist, ist diese spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen
- 8.3 Im Falle des Vorliegens einer Auftragsverarbeitung schließen die Parteien vor der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV). Im Zuge des Abschlusses der AVV treffen die Parteien entsprechende angemessene technisch organisatorische Maßnahmen (TOM).
- 8.4 Der Auftragnehmer verfügt über einen bestellten Datenschutzbeauftragten mit der erforderlichen Fachkunde und teilt dem Auftraggeber auf Anfrage dessen Kontaktdaten mit.
9. **Pflichten des Auftraggebers**
- 9.1 **Kopierschutz**
- Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Software, die im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses bereitgestellt wird, nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers zu kopieren, zu vervielfältigen, zu verbreiten oder auf andere Weise zu nutzen. Ausgenommen hiervon ist die Kopie zum Zwecke der Datensicherung oder zur Fehlersuche. Der Auftraggeber verpflichtet sich weiter, die Software nur für den im Vertrag festgelegten Zweck zu nutzen und nicht für andere Zwecke zu verwenden und die Software nicht an Dritte weiterzugeben. Der Auftraggeber darf die Software nicht modifizieren, dekompileieren oder auf andere Weise entschlüsseln.
- 9.2 **Mitwirkungspflichten**
- Arbeiten werden grundsätzlich beim Auftragnehmer durchgeführt. Soweit der Auftragnehmer bei Bedarf Arbeiten direkt beim Auftraggeber durchführt, stellt dieser Arbeitsplätze, Arbeitsmittel (z. B. Räume, Systeme, Software, erforderliche Unterlagen, Datenmaterial, Rechenzeit auf einer geeigneten Datenverarbeitungsanlage) sowie fachkundige und entscheidungsbefugte Ansprechpartner unentgeltlich, rechtzeitig und in erforderlichem Umfang zur Verfügung (im Folgenden: „Mitwirkungsleistungen“). Erbringt der Auftraggeber die erforderlichen Mitwirkungsleistungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der gemeinhin üblichen oder vereinbarten Weise, so gehen die hieraus entstehenden Folgen (z. B. Verzögerungen, Mehraufwand) zu seinen Lasten. Kommt der Auftraggeber mit einer Mitwirkungsleistung in Verzug, so ist der Auftragnehmer nach Ablauf einer dem Auftraggeber schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist, die Mitwirkungsleistung vorzunehmen, berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Der Auftragnehmer behält in diesem Fall den Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen. Sofern der Auftraggeber im Einzelfall keinen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen nachweist, wird dieser mit 15 % der Vergütung für die vom Auftragnehmer noch nicht erbrachten Leistungen angesetzt. Ansprüche des Auftragnehmers auf Ersatz der durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung entstandenen Mehraufwendungen sowie etwaiger Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 9.3 **Weisungsbefugnis**
- Die Mitarbeiter des Auftragnehmers treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber, auch soweit sie in dessen Räumen tätig werden. Der Auftraggeber wird Wünsche wegen der zu erbringenden Leistungen nur durch von ihm autorisierte Personen und ausschließlich dem vom Auftragnehmer benannten verantwortlichen Mitarbeiter übermitteln und im Übrigen Mitarbeitern des Auftragnehmers keine Weisungen erteilen.
- 9.4 **Abnahme und Abnahmefiktion**
- Insofern eine werkvertragliche Leistung geschuldet ist, hat der Auftraggeber das Werk nach Anlieferung durch Unterzeichnung einer Übernahmeerklärung zu übernehmen und abzunehmen. Eine Funktionsprüfung wird durch den Auftraggeber durchgeführt. Kleinere Fehler, die der Benutzung der Software als Ganzes und in wesentlichen Teilen nicht entgegenstehen, berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich schriftlich zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel müssen unverzüglich nach dem Erkennen schriftlich gerügt werden. Erklärt der Auftraggeber nicht nach Übernahme der Software die Abnahme oder unterlässt er die Funktionsprüfung nach der Übernahme der Software, sofern sie für eine Abnahme erforderlich ist, so gilt die Software 60 Tage nach der Übernahme als abgenommen, es sei denn der Auftraggeber weist nach, dass ein wesentlicher Fehler die Nutzung unmöglich macht.
10. **Preise und Preisanpassungen**
- 10.1 **Abrechnung nach Stundensätzen**
- Soweit kein Festpreis mit besonderen Zahlungsmodalitäten vereinbart ist, rechnet der Auftragnehmer die Vergütung nach Aufwand an Zeit zu seinen am Tage der Leistung geltenden Sätzen monatlich ab. Die Rechnungsstellung für sämtliche Entgelte erfolgt unmittelbar nachdem die entsprechende Leistung erbracht wurde.
- 10.2 **Dauerschuldverhältnisse**
- Bei Dauerschuldverhältnissen wird das zu entrichtende laufende Entgelt im Einzelvertrag festgelegt. Soweit nicht einzelvertraglich anders vereinbart, gilt Folgendes:
- Der Auftragnehmer wird die auf der Grundlage des Vertrages zu zahlenden Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z.B. die Lohnkosten, die Kosten für die Beschaffung von Software gegenüber Vorlieferanten oder die Kosten für die Beschaffung von Energie erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der tarifvertraglichen, energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Steigerungen bei einer Kostenart, z.B. den Lohnkosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Kosten gegenüber Vorlieferanten, erfolgt. Bei Kostensenkungen, z.B. der Strombezugskosten, sind vom Auftragnehmer die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Der Auftragnehmer wird bei der Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Auftraggeber ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
- Die Anpassung wird dem Auftraggeber in geeigneter Weise mitgeteilt.
- 10.3 **Zeiteinheiten**
- Bei Inanspruchnahme außerhalb der Geschäftsräume des Auftragnehmers wird mindestens eine Stunde abgerechnet. Im Übrigen werden immer volle 15 Minuten abgerechnet.
- 10.4 **Reisekostensätze**
- Reise- und Fahrzeiten werden ebenfalls nach den vertraglichen Sätzen vergütet. Reisekosten werden bei der Benutzung eines Kraftfahrzeugs mit 0,42 EUR für jeden gefahrenen Kilometer berechnet, zuzüglich der durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlass der Reise regelmäßig anfallenden baren Auslagen, insbesondere der Parkentgelte. Bei Benutzung



	von öffentlichen Beförderungsmitteln werden die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zur Höhe der entsprechenden Kosten für die Benutzung der ersten Wagenklasse der Bahn einschließlich der Auslagen für Platzreservierung und Beförderung des notwendigen Gepäcks ersetzt.		Waren gehen erst dann in das Eigentum des Auftraggebers über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus der Vertragsbeziehung erfüllt hat.
		15.2	Herausgabe Der Auftragnehmer ist berechtigt, ohne Nachfristsetzung und ohne Rücktritt vom Vertrag die Vorbehaltsware vom Auftraggeber heraus zu verlangen, falls dieser mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer in Verzug ist. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn der Auftragnehmer dies ausdrücklich schriftlich erklärt hat. Tritt der Auftragnehmer vom Vertrag zurück, so kann er für die Dauer der Überlassung des Gebrauchs der Ware eine angemessene Vergütung verlangen.
11.	Zahlungsbedingungen Zahlungsfrist - Die Zahlungen sind jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung bzw. nach Abnahme ohne Abzug fällig. Bei Verzug können Verzugszinsen gemäß § 288 BGB geltend gemacht werden.		
12.	Einreden und Einwendungen		
12.1	Abtretung Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegen den Auftragnehmer bestehende Ansprüche ohne dessen schriftliche Genehmigung auf Dritte zu übertragen.		
12.2	Aufrechnung Der Auftraggeber kann nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die unbestritten und fällig oder rechtskräftig festgestellt sind.	15.3	Sorgfaltspflichten Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware für den Auftragnehmer sorgfältig zu verwahren, auf eigene Kosten instand zu halten und zu reparieren, sowie in dem von einem sorgfältigen Kaufmann zu verlangenden Rahmen auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung zu versichern. Er tritt seine Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis hierdurch im Voraus an den Auftragnehmer ab, der die Abtretung annimmt.
12.3	Zurückbehaltungsrechte Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten wegen etwaiger Gegenansprüche ist nur möglich, sofern die Gegenansprüche unbestritten und fällig oder rechtskräftig festgestellt sind.	15.4	Verfügungsrecht Solange der Auftraggeber seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Auftragnehmer ordnungsgemäß erfüllt, ist er berechtigt, im ordentlichen Geschäftsgang über die Vorbehaltsware zu verfügen; dies gilt jedoch nicht, wenn und soweit zwischen dem Auftraggeber und seinen Abnehmern ein Abtretungsverbot hinsichtlich der Kaufpreisforderung vereinbart ist. Zu Verpfändungen, Sicherungsübereignungen oder sonstigen Belastungen ist der Auftraggeber nicht befugt. Beim Weiterverkauf hat der Auftraggeber den Eigentumsübergang von der vollen Bezahlung der Ware durch seine Abnehmer abhängig zu machen.
13.	Fristen und Termine	15.5	Kosten der Rechtsverfolgung Die durch die Geltendmachung der Rechte des Auftragnehmers entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
13.1	Liefertermine Die vom Auftragnehmer genannten Liefertermine sind unverbindlich, soweit nichts Abweichendes ausdrücklich vereinbart ist. Soweit abweichend hiervon ein fester Liefertermin vereinbart ist, hat der Auftraggeber im Falle des Verzugs der Lieferung eine angemessene Nachfrist von in der Regel 4 Wochen zu setzen.	16.	Gewährleistung
13.2	Beginn der Lieferfrist Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Klarstellung aller wesentlichen technischen und sonstigen Einzelheiten des Auftrags, der Beibringung etwa erforderlicher Unterlagen und verlängert sich angemessen, wenn der Vertrag mit dem Auftraggeber geändert oder ergänzt wird oder wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.	16.1	Gewährleistungsansprüche Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt: Erbringt der Auftragnehmer Dienstleistungen, sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Weist im Fall eines Kauf- oder Werkvertrags die Leistung nicht die vertraglich vereinbarte oder vorausgesetzte Beschaffenheit auf oder eignet sie sich nicht zum gewöhnlichen Gebrauch oder fehlt ihr eine zugesicherte Eigenschaft, stehen dem Auftraggeber Gewährleistungsansprüche nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu: Der Auftragnehmer ist zur Nacherfüllung berechtigt und, wenn dies nicht mit unzumutbarem Aufwand verbunden ist, auch verpflichtet. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die erforderliche und zumutbare Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung einzuräumen. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie innerhalb angemessener Frist nicht möglich oder verstreicht eine vom Auftraggeber gesetzte angemessene Nachfrist, ohne dass der Mangel behoben wird oder wird die Mängelbeseitigung vom Auftragnehmer schuldhaft verzögert, stehen dem Auftraggeber die weiteren Gewährleistungsansprüche zu. Die Nacherfüllung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen.
13.3	Höhere Gewalt Eine verbindlich vereinbarte Ausführungs- bzw. Lieferfrist verlängert sich – auch innerhalb eines Verzuges - angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und dadurch bedingte Verzögerungen oder Unmöglichmachen der Lieferung, soweit dies nicht durch den Auftragnehmer zu vertreten ist. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten, Zulieferanten oder Subunternehmern des Auftragnehmers eintreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Feuer, unvorhergesehener Stromausfall, Wasserschaden, Pandemien und ähnliche, unabwendbare Ereignisse, von denen der Auftragnehmer oder seine Vorlieferanten, Zulieferanten oder Subunternehmern unmittelbar betroffen sind und die sie nicht zu vertreten haben, gleich. Gleiches gilt für Störungen oder Ausfälle genutzter Leitungsnetze. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber baldmöglichst mit. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer die Erklärung verlangen, ob er zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern will. Erklärt sich der Auftragnehmer nicht unverzüglich, kann der Auftraggeber zurücktreten. Schadensersatz wegen Pflichtverletzung kann der Auftraggeber nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist nur verlangen, wenn der Lieferverzug durch das Verhalten des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig eingetreten ist.	16.2	Workaround Der Auftragnehmer stellt eine Zwischenlösung („Workaround“) zur Verfügung, wenn dies bei angemessenem Aufwand möglich ist und der Auftraggeber wegen des Mangels unaufschiebbare Aufgaben nicht erledigen kann.
13.4	Berechtigung zur Teilleistung Teilleistungen und Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Abschlagszahlungen kann der Auftragnehmer in angemessenem Umfang in Rechnung stellen.	16.3	Mängelrügen Mängelanzeigefristen Evtl. Mängel und/oder das Fehlen zugesicherter Eigenschaften müssen dem Auftragnehmer in nachvollziehbarer Form unverzüglich nach deren Auftreten mitgeteilt werden. Der Auftraggeber liefert dem Auftragnehmer alle von ihm für die Mängelbehebung benötigten Informationen und Unterlagen. Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB, hat er die Lieferung/Leistung unverzüglich, bzw. versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Eine Mängelrüge muss in diesen Fällen spätestens innerhalb von 7 Werktagen nach Erhalt der Lieferung/Leistung bzw. Entdeckung des versteckten Mangels erfolgen, jedoch längstens innerhalb eines Jahres ab Lieferung/Abnahme der Leistung. Die Mängelanzeigefristen dieser AGB stellen Ausschlussfristen dar; nach Ablauf der Fristen ohne Mängelanzeige gilt die Leistung/Lieferung als genehmigt und Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.
13.5	Tag der Lieferung Als Tag der Lieferung gilt der Tag, an dem die Ware das Lager verlässt und, wenn dieser Tag nicht feststellbar ist, der Tag, an dem sie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt wird.	16.4	Kosten der Fehleranalyse Kann ein gerügter Fehler bei einer Überprüfung nicht festgestellt werden, so trägt die Kosten der Prüfung der Auftraggeber.
14.	Gefahrübergang, Annahmeverzug und Leistungsort	16.5	Unschlagmäßige Handhabung
14.1	Gefahrübergang Mit der Übergabe der Ware an den Transportführer - gleichgültig, ob er vom Käufer, Hersteller oder vom Auftragnehmer beauftragt ist - geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Auftraggeber über.		
14.2	Annahmeverzug Befindet sich der Auftraggeber in Annahmeverzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.		
14.3	Leistungsort Leistungsorte sind die Standorte des Auftragnehmers, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.		
15.	Eigentumsvorbehalt, Herausgabe, Sorgfaltspflichten, Verfügungsrecht, Kosten der Rechtsverfolgung		
15.1	Eigentumsvorbehalt		



- Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder sonstige schädigende Einflüsse nach Übergabe entstehen, begründen keine Mängel. Unsachgemäß ist dabei insbesondere auch die unbefugte Änderung von Softwareprodukten durch den Auftraggeber. Die Analyse und Beseitigung von Störungen, die durch unsachgemäße Handhabung oder fehlerhafte Bedienung entstanden sind, wird dem Auftraggeber zu den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt.
- 17. Haftungsbeschränkungen**
- 17.1 Eine Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz tritt nur ein
- bei Nichtvorhandensein der garantierten Beschaffenheit;
 - bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - wenn der Schaden auf einer schuldhaften Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) beruht. Kardinalpflichten sind solche vertraglichen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf und deren Verletzung auf der anderen Seite die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet; sowie
 - wenn der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Auftragnehmers zurückzuführen ist.
- 17.2 Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung - soweit der Schaden lediglich auf leichter Fahrlässigkeit beruht und nicht Leib, Leben oder Gesundheit betrifft - beschränkt auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen der Vertragsdurchführung typischerweise gerechnet werden muss. Der typischerweise voraussehbare Schadensumfang übersteigt in keinem Falle 50% des Auftragswerts.
- 17.3 Die Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäß auch zugunsten der Mitarbeiter und Beauftragten des Auftragnehmers.
- 17.4 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt durch diese Vorschrift unberührt.
- 17.5 Eine über die vorgenannten Absätze hinausgehende Haftung besteht nicht.
- 18. Kündigung**
- 18.1 Ordentliche Kündigung
Für Dauerschuldverhältnisse gilt: Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils zwölf Monate, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Mindestvertragslaufzeit oder der sich dieser Laufzeit anschließenden Vertragslaufzeit gekündigt wird.
- 18.2 Kündigung bei Preiserhöhung
Bei einer vom Auftragnehmer mitgeteilten Preiserhöhung kann ein Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen ab Bekanntgabe der Preiserhöhung zum Tag des Wirksamwerdens gekündigt werden.
- 18.3 Außerordentliche Kündigung
Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 18.4 Schriftform
Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 19. Verjährung**
- 19.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche auf Schadensersatz oder vergebliche Aufwendungen gegen den Auftragnehmer beträgt ein Jahr, für Gewährleistungsrechte ein Jahr ab Übergabe/Abnahme.
- 19.2 Von dieser Regelung werden folgende Ansprüche auf Schadensersatz oder vergebliche Aufwendungen ausgenommen, welche nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren:
- Ansprüche auf Haftung des Auftragnehmers wegen Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit der Auftragnehmer eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistungen übernommen hat.
 - Ansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht.
 - Ansprüche für Schäden bei grob fahrlässiger Pflichtverletzung, im Falle – nicht in der Erbringung einer mangelhaften Werkleistung bestehender – schuldhafter Verletzung von Kardinalpflichten.
 - Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 19.3 Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.
- 19.4 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 20. Schlussbestimmungen**
- 20.1 Gerichtsstand
Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich ergebenden Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Oldenburg, soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber an seinem Gerichtsstand gerichtlich in Anspruch zu nehmen.
- 20.2 Ausschluss Internationalen Kaufrechts
Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen (beide vom 17.07.1973) sowie das UN-Kaufrecht werden ausgeschlossen.
- 20.3 Schriftformerfordernis
Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt ausdrücklich auch für die Aufhebung dieser Klausel.
- 20.4 Salvatorische Klausel
Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Punkte der vorstehenden Geschäftsbedingungen berühren nicht die Wirksamkeit der übrigen.

